

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 16/06 B

L 11 R 1938/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 RA 2517/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger als selbstständig tätiger Lehrer in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Die Beklagte hat diese Versicherungspflicht festgestellt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde hat der Kläger mit einem Schriftsatz begründet, der an das
"Bundessozialgericht Baden-Württemberg
Haufstraße 5
70190 Stuttgart
vorab per Telefax: 0711/921-2000"
gerichtet gewesen ist. Dieser Schriftsatz wurde per Telefax am letzten Tag der Begründungsfrist (17.10.2006) dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) übersandt. Er wurde dem Bundessozialgericht (BSG) nach Ablauf der Begründungsfrist übermittelt.
- 3 Der Kläger hat wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und vorgetragen, der Prozessbevollmächtigte habe beim Unterschreiben der Beschwerdebegründung bemerkt, dass diese an das LSG Baden-Württemberg adressiert gewesen sei. Er habe seine erfahrene Angestellte angewiesen, die falsche Adressierung zu ändern und den Beschwerdeschriftsatz abzusenden. Diese habe die erste Seite des Schriftsatzes neu ausdrucken wollen und dabei lediglich das Wort Landessozialgericht durch das Wort Bundessozialgericht ersetzt. Weshalb sie dies getan habe, wisse sie nicht mehr. Die Angestellte hat dies durch eine eigene Erklärung bestätigt. Der Schriftsatz ist durch eine andere Angestellte abgesandt worden.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 5 Der Senat lässt offen, ob hier die Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG hinreichend dargelegt sind. Zweifelhaft könnte erscheinen, ob der Prozessbevollmächtigte der Angestellten, bei der es sich um eine Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr handelte, die Korrektur der Anschrift selbstständig und ohne Nachkontrolle übertragen durfte. Auch erscheint es erklärungsbedürftig, weshalb ein Schriftstück mit einer falschen und widersprüchlichen Adresse abgesandt werden konnte. Dies kann aber dahingestellt bleiben. Die Beschwerde ist jedenfalls schon deshalb unzulässig, weil in der Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 4 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet sind.
- 6 Der Kläger sieht es als Verfahrensfehler an, dass das LSG einem Beweisantrag nicht nachgekommen ist, mit dem beantragt wurde, den Geschäftsführer einer GmbH zur Frage "der Weitergabe Kinästhetischen Wissens durch den Kinästhetiktrainer" zu vernehmen. Aus dem Vortrag



des Klägers selbst ergibt sich jedoch, dass das LSG diesem Beweisantrag mit hinreichender Begründung nicht gefolgt ist. Der Beweisantrag ist in der Sache, soweit er überhaupt hinreichend genau formuliert ist, ein Antrag auf Einholung eines Gutachtens darüber, was die Kinästhetik-Lehre bedeutet und was kinästhetisches Wissen ist bzw ob dieses weitergegeben werden kann. Das LSG hat jedoch nicht auf diese Umstände abgestellt, sondern auf die von dem Kläger konkret ausgeübte Tätigkeit. Die praktische Tätigkeit des Klägers hat es als Lehrtätigkeit iS der Vorschrift über die Versicherungspflicht der Lehrer angesehen. Schon dies rechtfertigt die Nichterhebung des angebotenen Beweises. Im Bezug auf die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit hat das LSG darüber hinaus nicht nur eigene Feststellungen getroffen, sondern auch die des SG in Bezug genommen. Dass ihm dabei ein rechtlich relevanter Fehler unterlaufen sein sollte, wird in der Begründung nicht geltend gemacht.

- 7 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensfehler geltend macht, das LSG habe gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen und den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es Unterlagen, die der Kläger dem LSG übermittelt hatte, verwertet habe, wird auch kein Verfahrensfehler aufgezeigt. Weshalb das Gericht Unterlagen, die der Kläger ihm selbst vorgelegt hat, nicht verwerten darf, wird vom Kläger nicht aufgezeigt. Weshalb er bei der Bewertung dieser Unterlagen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein soll, wird ebenfalls nicht aufgezeigt. Damit, dass diese Unterlagen vom Gericht bewertet würden, musste der Kläger jedenfalls rechnen.
- 8 Eine grundsätzliche Rechtsfrage wird vom Kläger in der Beschwerdebegründung schließlich auch nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger sieht es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, "ob die Tätigkeit als Kinästhetik-Trainer einen grundsätzlich lehrenden Charakter hat". Der Kläger zeigt nicht auf, dass dies eine klärungsbedürftige oder auch nur klärungsfähige Rechtsfrage ist. Es handelt sich in erster Linie um eine Tatfrage. Darüber hinaus ist aber nicht einmal dargelegt, dass diese Tatfrage klärungsfähig, dh im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblich ist allein, ob die konkrete Tätigkeit des Klägers eine Tätigkeit als Lehrer iS des § 2 SGB VI ist.
- 9 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

